



GESETZBLATT

337

der Deutschen Demokratischen Republik

1973	Berlin, den 20. Juli 1973	Teil I Nr. 33
------	---------------------------	---------------

Tag	I n h a l t	Seite
12. 7. 73	Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen	337
12. 7. 73	Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — Edelmetallgesetz —	338
12. 7. 73	Erste Durchführungsbestimmung zum Edelmetallgesetz	340
27. 6. 73	Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister	342
28. 6. 73	Vierte Durchführungsbestimmung zur Besoldungsverordnung	345
2. 7. 73	Anordnung über die Stahlberatungsstelle	346
1. 7. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für die Glas- und Keramikindustrie	347
29. 6. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Kohle und Energie	348
1. 7. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen	348
1. 7. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau	350
20. 6. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik	350
6. 6. 73	Anordnung über die Bildung der Generaldirektion beim Komitee für Unterhaltungskunst	351
12. 6. 73	Anordnung über die...Bildung der „Neuen Berliner Galerie — Zentrum für Kunstausstellungen der DDR“	352
12. 6. 73	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Kultur	352

	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	352

Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen

vom 12. Juli 1973

Mit dem Ziel der Erhöhung der Sicherheit der Flüge auf In- und Auslandslinien und der Stärkung des Schutzes für Leben und Gesundheit der Passagiere und Besatzungsmitglieder sowie in Übereinstimmung mit übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Wer ein Luftfahrzeug entführt oder mit dem Ziel der Entführung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch irgendeine andere Form der Einschüchterung ein Luft-

fahrzeug in Besitz nimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine schwere Körperverletzung oder fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet wird;

2. die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine Havarie oder andere schwere Folgen nach sich zieht.

(3) Wer bei einem Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorsätzlich den Tod eines Menschen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.